

Nutzungsbestimmungen für die Nutzung des qualifizierten Zeitstempeldienstes von Swisscom (Schweiz) AG

1 Geltungsbereich dieser Nutzungsbestimmungen

Diese Nutzungsbestimmungen gelten im Verhältnis zwischen dem Kunden (UID-Einheit gemäss Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer, nachfolgend "Zeitstempelersteller" genannt) und Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenastrasse 6, Worblaufen, Schweiz, Firmennummer CHE-101.654.423 (nachfolgend "Swisscom" genannt), für die Nutzung des Zeitstempeldienstes von Swisscom für das Erstellen von qualifizierten elektronischen Zeitstempel.

2 Leistungen von Swisscom

2.1 Zertifizierungsdienst allgemein

Swisscom ist für die Erbringung des Zeitstempeldienstes in der Schweiz anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss schweizerischem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) und wird von der ZertES-Anerkennungsstelle geprüft und beaufsichtigt. Auf derselben technischen Umgebung betreibt Swisscom auch den Zertifizierungsdienst für ihre Tochtergesellschaft Swisscom IT Services Finance S.E. (nachfolgend "Swisscom ITSF" genannt), die in Österreich als Zertifizierungsdiensteanbieterin für die EU anerkannt ist. Swisscom betreibt also eine technische Umgebung für einen Zeitstempeldienst nach den Anforderungen zweier Zertifizierungsdiensteanbieter in zwei Rechtsordnungen. Hierbei ist Swisscom ITSF als einziger Issuer der Time-Stamping Unit (TSU) definiert, was auch zur Folge hat, dass für den Zeitstempeldienst von Swisscom gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen im Zertifikat Swisscom ITSF als Herausgeberin des Zeitstempels erscheint. Der Zeitstempeldienst von Swisscom ITSF ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsbestimmungen. Der Zeitstempeldienst wird nach den jeweils aktuellen Zertifikatsrichtlinien von Swisscom erbracht. Diese Zertifikatsrichtlinien ("Zertifikatsrichtlinien (CP/CPS) zur Ausstellung von Zertifikaten der Klasse "Diamant" (qualifiziert) und "Saphir" (fortgeschritten)") sowie die Time-Stamping Policy bilden Bestandteil der vorliegenden Nutzungsbestimmungen. Diese Dokumente kann der Zeitstempelersteller im Internet unter https://www.swisscom.ch/de/business/enterprise/angebot/security/digital_certificate_service.html (im Bereich "CH") einsehen und herunterladen.

Im Rahmen des Zertifizierungsdienstes erstellt Swisscom einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel, der das aktuelle Datum und die Uhrzeit enthält. Swisscom verknüpft diesen Zeitstempel mit derjenigen Datei, die der Zeitstempelersteller, handelnd durch seine Mitarbeiter oder sonstige Vertreter, mit einem qualifizierten Zeitstempel versehen will (z.B. Rechnung im Format PDF). Dadurch können auch Dritte auf die im qualifizierten elektronischen Zeitstempel enthaltenen Angaben vertrauen.

2.2 Ausstellen von Zertifikat und Schlüssel, Zeitstempelherstellung

Swisscom erstellt das generelle digitale Zertifikat und das kryptographische Schlüsselpaar für den Zeitstempelvorgang auf einem speziellen Server in einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Hardware Security Module). Das digitale Zertifikat ist eine Bescheinigung, die den öffentlichen Schlüssel des asymmetrischen kryptografischen Schlüsselpaars dem Zeitstempelzertifikat zuordnet.

2.3 Prüfung des qualifizierten elektronischen Zeitstempels

Der Zertifizierungsdienst von Swisscom ermöglicht die Validierung der Gültigkeit des qualifizierten elektronischen Zeitstempels. Auch Dritte (oft "relying party" genannt) können die Gültigkeit des qualifizierten elektronischen Zeitstempels validieren. Zu den Rechtswirkungen des qualifizierten elektronischen Zeitstempels sind die Ausführungen in Ziffer 5 dieser Nutzungsbestimmungen zu beachten.

2.4 Verfügbarkeit

Swisscom ist bemüht, den Zertifizierungsdienst ohne Unterbrechungen zur Verfügung zu stellen. Allerdings übernimmt Swisscom keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit des Signing Services, auch nicht für Verzögerungen oder Blockaden des Netzwerksystems, Verfügbarkeit von Mobildiensten und Internetverbindungen. Swisscom kann die Verfügbarkeit vorübergehend beschränken, wenn dies zum Beispiel im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Wartungs- oder Instandsetzungsmassnahmen erforderlich ist und dies der ordnungsgemässen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). Swisscom bemüht sich hierbei um Berücksichtigung der Interessen der Nutzer des Zertifizierungsdienstes. Der aktuelle Status zur Verfügbarkeit des Dienstes ist für den Zeitstempelersteller einsehbar unter: <https://trustservices.swisscom.com/service-status/>.

3 Nutzungsvoraussetzungen

Der Zeitstempelersteller hat ein angemessenes Verständnis von digitalen Zertifikaten.

Der Zugang zum Zeitstempeldienst wird durch eine «Teilnehmerapplikation» ermöglicht, die aus dem Dokument einen Hash erzeugt und diesem dem Zeitstempeldienst von Swisscom über eine sichere Kommunikationsstrecke (TLS Verbindung) übermittelt. Die Teilnehmerapplikation nimmt den zeitgestempelten Hash entgegen und bildet daraus das zeitgestempelte Dokument.

Die Teilnehmerapplikation kann zum Beispiel die Buchhaltungssoftware des Zeitstempelerstellers oder das Internetportal eines Dritten sein. Derjenige der die Teilnehmerapplikation betreibt und deren Anbindung zum Zertifizierungsdienst von Swisscom sicherstellt, ist

der sogenannte Teilnehmer. Auch der Zeitstempelersteller selber kann Teilnehmer sein. Die Anbindung der Teilnehmerapplikation an den Zertifizierungsdienst von Swisscom ist Gegenstand eines eigenen Vertrags zwischen Swisscom und dem Teilnehmer (nachfolgend "Signing Service Vertrag" genannt): Falls der Zeitstempelersteller selbst auch der Teilnehmer ist, schliesst er selbst einen Signing Service Vertrag ab. Falls der Zeitstempelersteller nicht selbst Teilnehmer ist, setzt die Nutzung des Zertifizierungsdienstes gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen einerseits den Bestand eines Signing Service Vertrags des Teilnehmers und andererseits eine Berechtigung des Teilnehmers durch den Zeitstempelersteller zur Anbindung der Teilnehmerapplikation voraus.

Aus den Bestimmungen der vom Zeitstempelersteller verwendeten Teilnehmerapplikation können sich Einschränkungen in der Nutzung des Zertifizierungsdienstes ergeben.

4 Mitwirkungspflichten des Zeitstempelerstellers

Sobald die Teilnehmerapplikation mittels Zugangszertifikaten mit dem Zertifizierungsdienst von Swisscom verbunden ist, gibt es pro Zeitstempelerstellungsvorgang keine zusätzliche Einzelauthentisierung, d.h. alle über diese Schnittstelle übertragenen Hashes werden mit einem qualifizierten Zeitstempel versehen. Der Zeitstempelersteller verpflichtet sich, die Personen, denen er über die Teilnehmerapplikation Zugriff zum Zertifizierungsdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen gewährt, vorgängig auf zur Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbestimmungen, und insbesondere der folgenden Punkte zu verpflichten:

- Funktionsweise des Zertifizierungsdienstes,
- Nutzungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 3,
- Mitwirkungspflichten gemäss dieser Ziffer 4,
- Rechtswirkungen gemäss Ziffer 5.

In jedem Fall hat der Zeitstempelersteller für das Verhalten dieser Personen im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertrauensdienstes gemäss diesen Nutzungsbestimmungen einzustehen, als ob es sein eigenes wäre.

Der Zeitstempelersteller verpflichtet sich, die qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach Erstellung gemäss Ziffer 2.3 dieser Nutzungsbestimmungen zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten im Inhalt des Zeitstempels Swisscom rasch zu melden.

5 Rechtswirkungen des qualifizierten elektronischen Zeitstempels

Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Zeitstempels dient in der Regel dazu, die Integrität des Inhalts einer Datei ab einem bestimmten Zeitpunkt zu gewährleisten. Das Konzept des qualifizierten elektronischen Zeitstempels ist nicht mit dem rechtlichen Konzept der elektronischen Signatur zu verwechseln. Es obliegt dem Zeitstempelersteller, die Rechtswirkungen des qualifizierten elektronischen Zeitstempels im Voraus und nötigenfalls in Abstimmung mit dem Teilnehmer abzuklären. Swisscom übernimmt hierfür keine Verantwortung.

Qualifizierte elektronische Zeitstempel: Der über den Signing Service erstellte qualifizierte elektronische Zeitstempel erfüllt die in der CP/CPS und Time-Stamping Policy definierten Eigenschaften und die Definition gemäss Art. 2 Bst. j ZertES.

Bei Anwendbarkeit anderen Rechts als dem Schweizer Recht können Zeitstempel abweichende, allenfalls weitergehende oder weniger weitgehende Wirkungen entfalten als dies nach Schweizer Recht der Fall ist.

Die Verwendung gewisser technischer Algorithmen unterliegt zudem in gewissen Staaten gesetzlichen Restriktionen. Es obliegt dem Zeitstempelersteller, die diesbezüglichen Gegebenheiten vorgängig abzuklären.

6 Nutzungsdauer

Der Zeitstempelersteller kann den Zertifizierungsdienst gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen während der Dauer des Signing Service Vertrags des Teilnehmers nutzen, vorausgesetzt, dass der Zeitstempelersteller die vorliegenden Nutzungsbestimmungen einhält und der Teilnehmer im Besitz eines gültigen Zugangszertifikates ist.

7 Umgang mit Daten des Zeitstempelerstellers

7.1 Allgemein

Swisscom erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung des Zertifizierungsdienstes benötigt werden. Der Umgang mit den Daten richtet sich neben der den anwendbaren Gesetzen auch nach den in Ziffer 2.1 erwähnten Zertifikatsrichtlinien (CP/CPS) und der Time-Stamping Policy (CH).

7.2 Daten nach Abschluss des Zeitstempelerstellung

Swisscom behält die beim Antrag vom Zeitstempelersteller angegebenen Daten sowie die Logdaten zur Auslösung des Zeitstempelvorgangs, das sind insbesondere: Zugangsdaten zum Signing Service, Hashwert des Dokuments, auf welchem der elektronische Zeitstempel angebracht wurde, Zeitpunkt der Auslösung, Vorgangsnummer sowie sonstige ablaufbezogene Daten. Damit wird sichergestellt, dass die Nachvollziehbarkeit der Korrektheit des mit einem elektronischen Zeitstempel versehenen Dokuments in den Jahren nach deren Erstellung aufrechterhalten werden kann. Swisscom zeichnet hierbei alle einschlägigen Informationen über die von Swisscom ausgegebenen und empfangenen Daten auf und bewahrt diese so auf, dass sie verfügbar sind, um insbesondere bei Gerichtsverfahren entsprechende Beweise liefern zu können und um die Kontinuität des Zertifizierungsdienstes sicherzustellen.

Hierfür behält Swisscom folgende Daten auf:

- die im Rahmen des Antrags vom Zeitstempelersteller angegebenen Angaben gemäss Ziffer 4
- Logdateien zum Zeitstempelerstellungsvorgang (enthält insbesondere die Zugangsidentifikation, Vorgangsnummer, ablaufbezogene Daten)
- Hashwert des Dokuments, auf welchem der elektronische Zeitstempel angebracht wurde

Swisscom löscht die in dieser Ziffer 7.2 beschriebenen Daten nach Ablauf von höchstens 11 Jahren nach dem genannten Zeitpunkt im Zeitstempel.

8 Beizug Dritter durch Swisscom

Swisscom kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen.

9 Haftung und höhere Gewalt

Swisscom hat stets die Anforderungen, die das Gesetz und die technischen Standards an die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten stellt, zu erfüllen. Hierfür setzt Swisscom angemessene und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen ein. Der Zeitstempelersteller nimmt zur Kenntnis, dass trotz aller Anstrengungen von Swisscom, des Einsatzes moderner Technik und Sicherheitsstandards sowie der Kontrolle durch die Anerkennungsstelle betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften eine absolute Sicherheit und Fehlerlosigkeit des Zertifizierungsdienstes nicht gewährleistet werden kann.

Sofern Swisscom nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, haftet sie dem Zeitstempelersteller gegenüber für Schäden, die dieser erleidet, weil Swisscom den Pflichten aus gemäss ZertES nicht nachgekommen ist.

Sofern Swisscom nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft, haftet Swisscom bei anderen Vertragsverletzungen dem Zeitstempelersteller gegenüber für den nachgewiesenen Schaden wie folgt:

Falls der Zeitstempelersteller mit dem Teilnehmer identisch ist und der Teilnehmer einen Signing Service Vertrag direkt mit Swisscom hat, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen dieses Signing Service Vertrags.

Für alle anderen Konstellationen (z.B. Zeitstempelersteller ist mit Teilnehmer nicht identisch oder der Signing Service Vertrag des Teilnehmers wurde nicht mit Swisscom, sondern mit einem Partner von Swisscom abgeschlossen) gilt:

Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist für die gesamte Vertragsdauer auf höchstens CHF 5'000 beschränkt. Die Haftung von Swisscom für leichte fahrlässig verursachte indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads, Ansprüche Dritter und Reputationsverluste ist ausgeschlossen. Swisscom haftet dem Zeitstempelersteller gegenüber für Personenschäden immer unbeschränkt. Swisscom haftet dem Zeitstempelersteller gegenüber nicht für das ordentliche Funktionieren von Systemen Dritter, insbesondere nicht für die vom Zeitstempelersteller verwendete Hard- und Software oder für die vom Zeitstempelersteller für das Ansteuern des Zertifizierungsdienstes verwendete Teilnehmerapplikation.

In keinem Fall haftet Swisscom dem Zeitstempelersteller gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung oder Überschreitung der Nutzungsbeschränkung gemäss Ziffer 1.4 der Time-Stamping Policy ergeben. Swisscom haftet dem Zeitstempelersteller gegenüber ebenfalls nicht, wenn die Erbringung der Leistung auf Grund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Auf-

ruhr, Epidemien, Pandemien, unvorhersehbare behördliche Restriktionen. Kann Swisscom ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Swisscom haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Zeitstempelersteller durch das Hinausschieben der Vertragserfüllung entstehen.

10 Änderungen der Nutzungsbestimmungen

Swisscom behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen zu ändern und zu ergänzen. Insbesondere bei Änderungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) und seiner Ausführungsgebung sowie bei Anordnungen der ZertES-Anerkennungsstelle kann Swisscom gezwungen sein, die in Ziffer 2.1 dieser Nutzungsbestimmungen erwähnten Zertifikatsrichtlinien und die Time-Stamping Policy sowie die vorliegenden Nutzungsbestimmungen anzupassen. Der Zeitstempelersteller wird bei Änderungen zumindest ein Monat vor Geltungsbeginn von Swisscom über die Änderungen und die ihm zustehende Widerspruchsfrist informiert. Änderungen der Nutzungsbestimmungen und deren Geltungsbeginn werden dem Teilnehmer in geeigneter Weise (z.B. per Email) vorab mitgeteilt. Der Zeitstempelersteller kann die Annahme der neuen Nutzungsbestimmungen ablehnen, indem er auf die Nutzung des Zertifizierungsdienstes gemäss diesen Nutzungsbestimmungen ab dem Geltungsbeginn verzichtet. Nutzt der Zeitstempelersteller den Zertifizierungsdienst ab seinem Geltungsbeginn weiter, gilt dies als Annahme der geänderten Nutzungsbestimmungen.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbestimmungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Im Konfliktfall bemüht sich Swisscom um eine einvernehmliche Streitbeilegung mit dem Zeitstempelersteller. Unter Vorbehalt zwingender Gerichtsstände ist der Gerichtsstand Bern in der Schweiz.

12 Wie Sie uns erreichen können

Bei Fragen bezüglich der Leistungserbringung gemäss den vorliegenden Nutzungsbestimmungen kann der Zeitstempelersteller Swisscom über die folgende Internetseite kontaktieren <https://trustservices.swisscom.com/kontakt/>.